



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Baumfällungen	3
◆ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2022	5
◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Durchführung von Versammlungen am Samstag, den 13.08.2022 in Mainz-Gonsenheim	8
◆ Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen	11
◆ Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz	11
◆ Flächenverfügbarkeit Fastnachtmesse 2023	12
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	12
◆ Keine nicht öffentlichen Beschlüsse	12
→ Gremien	12
◆ Keine Gremienmeldungen	12
→ Stellenausschreibungen	12
◆ Sachbearbeitung Haushaltsangelegenheiten (m/w/d)	12
◆ IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)	12
◆ IT-Administration Datenbanken (m/w/d)	13
◆ IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)	13

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Baumfällungen

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Bretzenheim	Koblenzer Straße	1 x Linde, B-Nr. 530/A	Bruchgefahr
Drais	Grünanlage Carl-Zuckmayer-Straße / Bolzplatz	1 x Silberpappel, Nr. P90/A	abgestorben
Gonsenheim	Achatiusweg	1 x Kiefer, Nr. 13	abgestorben
	Wildpark	1 x Waldkiefer, Nr. 349	abgestorben
Hartenberg / Münchfeld	Grünanlage An der Allee neben Haus-Nr. 90	1 x Sandbirke, Nr. 70	abgestorben
Hechtsheim	Alte Mainzer Straße	1 x Robinie, Nr. 4/A	abgestorben
	Hinterm Rech	1 x Pflaume, Nr. 8	abgestorben
	In der Mainzer Pforte	1 x Weißtanne, Nr. 24	abgestorben
	Riedstraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 8	abgestorben
	Silvanerstraße	1 x Eberesche, Nr. 7	Bruchgefahr
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 14	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Hainbuche, Nr. 116/A	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 167	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Zitterpappel, Nr. 181	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 230	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 232	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 309	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 353	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 354	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 373	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 374	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 375	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Traubenkirsche, Nr. 409	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 431	abgestorben



	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Vogelkirsche, Nr. 433	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Spitzahorn, Nr. 540/A	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Schwarzerle, Nr. 551	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe, Radweg am Steinbruch	1 x Schwarzerle, Nr. 553	abgestorben
	Zur Laubenheimer Höhe	1 x Pappel, Nr. 69	abgestorben
Neustadt	Frauenlobstraße	1 x Sandbirke, Nr. 25	abgestorben
	Frauenlobstraße	1 x Sandbirke, Nr. 59	abgestorben
	Frauenlobstraße	1 x Sandbirke, Nr. 85	abgestorben
	Lessingstraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 12/G	abgestorben
Oberstadt	Grünanlage Stadtpark, Abschnitt 3	1 x Ulme, Nr. P23820	abgestorben
	Grünanlage Volkspark, Abschnitt 1	1 x Spitzahorn, Nr. P330	abgestorben
	Grünanlage Volkspark, Abschnitt 2	1 x Bergulme, Nr. 530/A	abgestorben
	Gustav-Stresemann-Schule	1 x Birne, Nr. 47	abgestorben
	Stahlbergstraße	1 x Sandbirke, Nr. 21	abgestorben
Weisenau	Göttelmannstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 31	abgestorben



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2022

vom 01.06.2022

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), am 01.06.2022 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 werden für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	1.452.742.805	-3.051.850	1.449.690.955
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>962.017.018</u>	<u>1.381.775</u>	<u>963.398.793</u>
das Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	490.725.787	-4.433.625	486.292.162
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	551.515.661	-4.445.891	547.069.770
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.057.869	3.064.116	39.121.985
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>124.934.769</u>	<u>0</u>	<u>124.934.769</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-88.876.900	3.064.116	-85.812.784
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-462.638.761	1.381.775	-461.256.986

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, bleiben unverändert.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.



§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung bleiben für das Jahr 2022 unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug:	943.641.105 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2021	1.594.146.632 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2022	2.080.438.794 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023	2.102.837.020 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	2.135.330.216 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	2.193.206.138 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes bleibt unverändert.

Mainz, 09. August 2022
Stadtverwaltung
Michael Ebling
Oberbürgermeister



Hinweis zu § 8 der Haushaltssatzung:

Aufgrund der erheblichen Gewerbesteuermehrerträge im Haushaltsvorjahr 2021 entwickelt sich das Eigenkapital deutlich positiver als zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung bekannt war. Entsprechend wurden die Beträge auf Basis des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2021 angepasst.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2022 sind ohne Einschränkungen erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2022 liegen zur Einsichtnahme

von Montag, 15. August bis Donnerstag, 18. August 2022 und

von Montag, 22. August bis Mittwoch, 24. August 2022

jeweils von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Stadthaus, Große Bleiche, Zimmer 2.044, öffentlich aus.

Mainz, 09. August 2022
Stadtverwaltung Mainz
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz **zur Durchführung von Versammlungen** **am Samstag, den 13.08.2022** **in Mainz-Gonsenheim**

Aufgrund Art. 8 Grundgesetz (GG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – als Versammlungsbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

I. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt am Samstag, den 13.08.2022 im Zeitraum von 15:00 bis 23:00 Uhr.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich innerhalb der Stadt Mainz auf den Ortsbezirk Gonsenheim. Der Bereich ist in der anliegenden Karte (**Anlage 1**) visualisiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Sachlicher Geltungsbereich und Auflagen

Im unter Ziffer I bezeichneten Geltungsbereich gelten für alle Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge (einschließlich Eil- und Spontanversammlungen) i.S.d. Artikel 8 Grundgesetz i.V.m. dem Versammlungsgesetz folgende Auflagen (§ 15 Abs. 1 VersG):

1. Zugänge, Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr

Bei größeren Menschenansammlungen, insbesondere aus Anlass von Kundgebungen, sind Flucht- bzw. Rettungswege in ausreichender Breite (mindestens 3,50 m) freizuhalten. Aufbauten sind so zu platzieren, dass die erforderliche Breite eingehalten werden kann. Im Falle der Nutzung der Fahrbahn durch die Polizei oder Rettungsfahrzeuge aller Art, insbesondere der Hilfsorganisationen, des THW oder der Feuerwehr, ist unverzüglich Raum für freie Durchfahrt zu schaffen.

Bauliche Rettungswege und Zugänge zu angrenzenden Gebäuden, sind stets freizuhalten.

Personen dürfen nicht am Betreten oder Verlassen der angrenzenden Gebäude gehindert werden (z. B. durch gezieltes In-den-Weg-stellen, Menschenketten o. ä.).

Hinweis:

Das Hindern von Personen am Betreten oder Verlassen der angrenzenden Gebäude kann u.U. den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllen und hat demnach zu unterbleiben.

2. Verwendung von Ordnern

Die Verwendung von Ordnern bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen bedarf grds. der polizeilichen Genehmigung (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 VersG).

Vorliegend wird die Verwendung von einem Ordner pro 25 Teilnehmenden angeordnet. Die Ordner haben dabei Personalausweise oder Reisepässe (oder vgl. amtliche Dokumente anderer Staaten) mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen.

Die Anordnung wird unter den Vorbehalt des Widerrufs gestellt. Dies schließt auch die Befugnis der Versammlungsbehörde und der Polizei mit ein, einzelne Personen nicht als Ordner zuzulassen, wenn diese Personen als unzuverlässig oder ungeeignet bekannt sind. Die grundsätzliche Teilnahme dieser Personen an der Versammlung wird hiervon nicht berührt.

Hinweis (§ 9 VersG):

Die Ordner müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein und dürfen nicht unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Die Ordner müssen durch weiße Armbinden oder farblich einheitliche Warnwesten, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein.

3. Verbot des Konsums alkoholischer Getränke und berauschender Mittel

Der Konsum von alkoholischen Getränken oder sonstiger berauschender Mittel während der Versammlung ist verboten. Sämtliche Ordner dürfen nicht alkoholisiert sein (zulässig sind max. 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt) oder unter dem Einfluss eines sonstigen berauschenden Mittels i.S.d. der Anlage zu § 24a StVG stehen.

4. Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen

Das Mitführen von Glasbehältnissen jeglicher Art (d.h. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) ist untersagt.

5. Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen

Das Verwenden von Pyrotechnik und pyrotechnischer Munition ist untersagt. Unter den Begriff der Pyrotechnik fallen alle Arten von Feuerwerkskörpern, Böller, Rauchpulver, Rauchtöpfe, Pech-, Warn-, Signal- und Magnesiumfackeln sowie Bengalfeuer/ Bengalbeleuchtung (Bengalos).



Untersagt ist somit auch das Abbrennen handelsüblicher Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2), die nach Maßgabe § 23 Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) grundsätzlich am 31. Dezember und 01. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden dürfen. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Feuerwerkskörper der Kategorie 1 (hierunter fallen auch sogenannte Wunderkerzen).

Unter den Begriff der pyrotechnischen Munition fallen alle Arten von pyrotechnischen Sätzen, die in einem Abschussbecher oder in einer Patrone eingebracht sind und mittels eines Abschussapparates oder einer Signalpistole verschossen werden können.

6. Verbot zum Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hierbei sind ausgebildete Assistenztiere. Eine derartige Ausbildung ist im Zweifel nachzuweisen.

Hinweis:

Die Versammlungsbehörde ist befugt, im Einzelfall weitere, ergänzende Auflagen zu erlassen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Einhaltung der vorstehenden Auflagen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Hinweise:

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

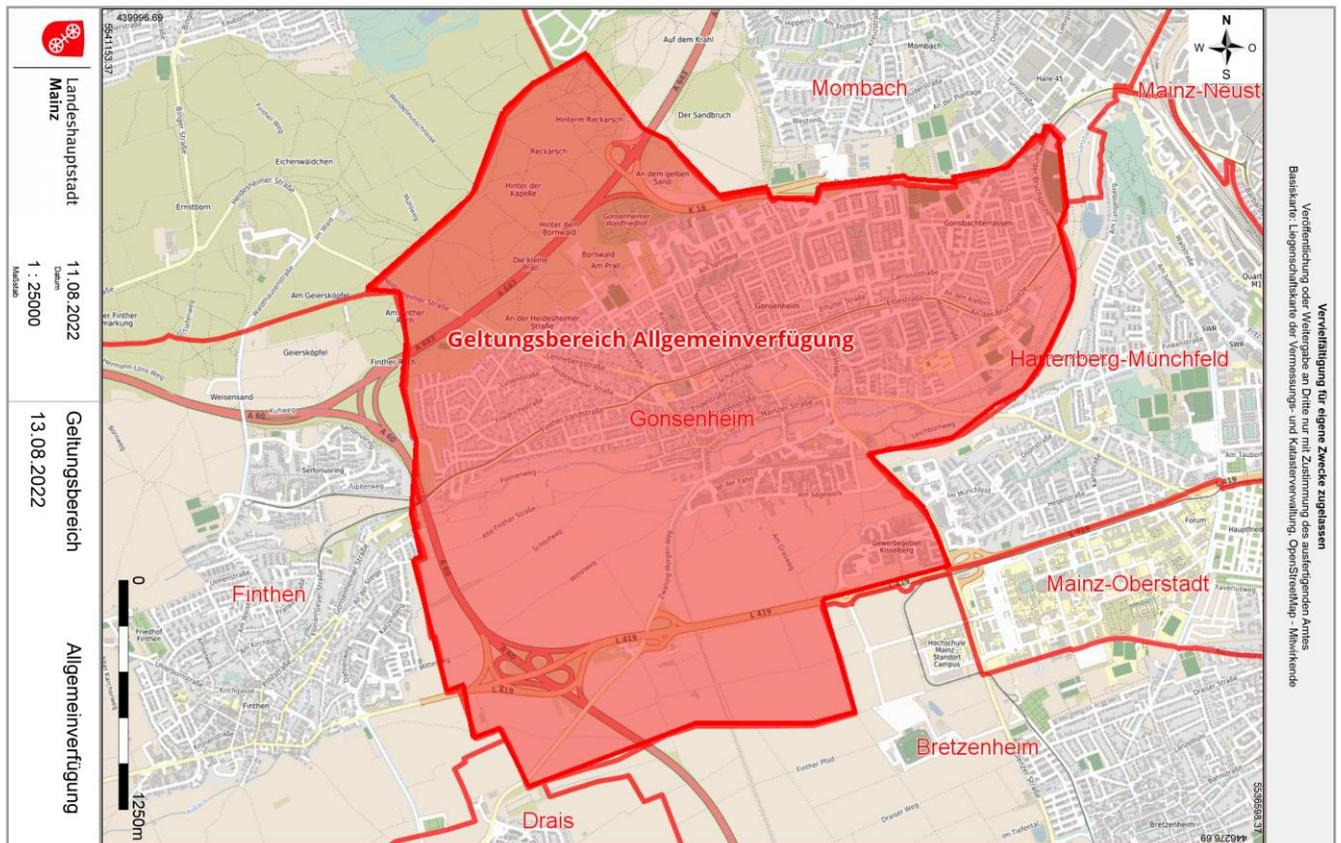
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

-Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de

-Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 11.08.2022
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag
gez. Norman Holz





Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Gutenbergplatz.

Vollzug des § 37 LStrG vom 1. August 1977 GVBl. 1977, 273, in der jeweils gültigen Fassung.

Das im Gebiet der Stadt Mainz befindliche Flurstück Gutenbergplatz, Gemarkung Mainz, Flur 3, Flurstück 362/12 soll als Teil der öffentlichen Verkehrsfläche zwecks Umnutzung aufgegeben werden. Bei der Fläche handelt es sich um einen 5 m² großen Bereich, der für den Bau eines barrierefreien Zugangs benötigt wurde. Die Fläche ist entbehrlich und es besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 LStrG bekannt gegeben.

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungsfläche kenntlich gemacht ist, können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C zu erheben.

Mainz, den 3.8.2022
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
gez. Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Mainz

In der Gemarkung Laubenheim
Flur 19, Flurstücke: 28, 29, 30, 31, 49, 50
(Lagebezeichnung: Mehlsee)

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass der Grenz wiederherstellung bestimmt und abgemerkt. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 08.08.2022 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS

219-1), werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der o.g. Flurstücke, die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der o.g. Flurstücke wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LG Verm verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil einzelne Grenzpunkte in der Örtlichkeit wiederhergestellt wurden.

Der verfügende Teil der am 08.08.2022 angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 18.08.2022 bis 24.08.2022 bei der öffentlichen Vermessungsstelle **Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)**

Dipl.-Ing. Mathias Sommer

Mainzer Straße 19, 55294 Bodenheim

ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr), oder nach Absprache, eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. Mathias Sommer, 55294 Bodenheim) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Dipl.-Ing. Mathias Sommer

KS Vermessung & Bewertung GbR

Bodenheim, den 08.08.2022



Flächenverfügbarkeit Fastnachtsmesse 2023

Die durch die Landeshauptstadt Mainz betriebene Fastnachtsmesse dient der gastronomischen Versorgung der Besucherinnen und Besucher des Brauchtums „Straßenfastnacht“ und zu deren Unterhaltung. Sie umfasst den funktional auf die Fastnachtsumzüge ausgerichteten Raum des Ortsbezirks Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt.

Die Teilnahme an der Fastnachtsmesse bedarf der Zulassung. Diese erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß § 34 der Satzung für Märkte und Volksfeste (SMV). Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 31.08. für die Feste des Folgejahres.

Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Marktverwaltung der Stadt Mainz nach § 33 Abs. 1 SMV mit Blick auf die Attraktivität des Volksfestes als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest. Aufgrund ihrer Ausdehnung und Lage im Stadtraum sind die Veranstaltungsflächen jährlicher Veränderung unterworfen. Hierbei behält sich die Stadt Mainz gemäß § 32 Abs. 2 SMV vor, diese den veranstaltungsbetrieblichen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Fastnachtsmesse 2023 beabsichtigt die Landeshauptstadt Mainz, die Teilflächen „Schillerplatz, Ludwigsstraße, Tritonplatz bis Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz“ nach § 32 Abs. 3 Satz 2 SMV von Dritten betreiben zu lassen.

Den übrigen Bewerber:innen für die Teilnahme an der Fastnachtsmesse stehen somit voraussichtlich die Flächen Bahnhofplatz, Schöffersstraße, Leichhof und Fischtorplatz sowie während des Rosenmontagsumzuges die Flächen entlang des Rosenmontagszugweges im Bereich der Altstadt und Neustadt zur Verfügung.

Mainz, den 10.08.2022
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manuela Matz
Beigeordnete

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine nicht öffentlichen Beschlüsse

→ **Gremien**

Keine Gremienmeldungen

→ **Stellenausschreibungen**

Sachbearbeitung Haushaltsangelegenheiten (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtarchiv:
Sachbearbeitung Haushaltsangelegenheiten (m/w/d)**

Teilzeit (19,5 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 9 a TVöD | unbefristet | ab sofort (im Fall des Mutterschutzes und bei Inanspruchnahme der Elternzeit der bisherigen Stelleninhaberin)
Kennziffer 47/02

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere **Kommunale Datenzentrale:
IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)**

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 10 TVöD | unbefristet | ab sofort
Kennziffer 16/14

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>



IT-Administration Datenbanken (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
Kommunale Datenzentrale:
IT-Administration Datenbanken (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 11 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 16/15

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>

IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unsere
Kommunale Datenzentrale:
IT-Anwendungsbetreuung (m/w/d)

Vollzeit (39 Wochenstunden) | Entgeltgruppe 10 TVöD |
unbefristet | ab sofort
Kennziffer 16/16

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/verwaltungsorganisation/stellenangebote-stadtverwaltung-mainz.php#c2>
